

VO/0887/06

1. Änderung des Bebauungsplans 963 -Bahnstraße Ost (Nösenberg)- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Beschlüsse:

18.10.2006 SI/5432/06 Bezirksvertretung Vohwinkel TOP 1

Die Bezirksvertretung Vohwinkel lehnt die Bebauung nach wie vor ab, nimmt die Drucksache zur Kenntnis und stimmt der leicht veränderten Erschließung zu.

Die BV hält es bei der Ansiedlung eines Grosshandelsbetriebes auf der vorgesehenen Fläche nach wie vor für erforderlich, die Verkehrssituation im dortigen Bereich zu entschärfen und das Wiedener Kreuz zu optimieren bsp. durch eine separate Rechtsabbiegerspur.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

24.10.2006 SI/4432/06 Ausschuss Bauplanung TOP 9

1. Der Bebauungsplan 963 – Bahnstraße Ost (Nösenberg) – wird begrenzt im Westen durch die östliche Straßenseite der Bahnstraße, etwa zwischen Haus Bahnstraße Nr. 216 und Haus Bahnstraße Nr. 292, im Norden durch eine ca. 350 m lange Linie, die in etwa die Nutzungsgrenze zum im Bereich des Wiedener Kreuzes angesiedelten Garten - und Landschaftsbaubetriebes darstellt, im Osten durch die Nutzungsgrenze zum Tescher Busch und im Süden durch eine gedachte Linie von etwa 200 Metern nördlich der Häuser Bahnstraße 204a und 216.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 963 – Bahnstraße Ost (Nösenberg)- wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den o.g. Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs 1 BauGB durchgeführt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der öffentlichen Auslegung der Planung (1 Monat) gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
6. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist (1 Monat) gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
7. Der geänderte Plan wird mit seiner Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Anregungen können nur in Bezug auf die geänderten Festsetzungen vorgebracht werden.
8. Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Ausschuss für Verkehr wird gebeten, sich für die Errichtung einer Rechtsabbiegerspur auf der Bahnstraße in Richtung Düsseldorfer Straße einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei einer Enthaltung von Herrn Heldmann.